

KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Auskunft
Martin Castor

Zimmer-Nr.
624 (Haus B)

Telefon-Durchwahl
02421/22-2790

Fax
02421/
22-2029

eMail
Amt66@kreis-dueren.de

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 11. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**24. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 27. Februar 2019, 14:30 Uhr,

Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 23. Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.12.2018
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

5. Artenschutzkonzept Hambacher Forst
6. Sachstand Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeue"
7. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 7.1. Ersatzneubau Brücke über den Krauthausen-Jülicher Mühlenteich (KJT), Jülich-Altenburg
 - 7.2. Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses in Jülich-Boslar (Gut Erzelbach)
8. Bauleitplanverfahren Gemeinde Langerwehe: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
9. Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1. Ruruferradweg: Prüfergebnisse zur Asphaltierung
 - 9.2. Retentionsraumplanung Pierer Wald – Südlicher Teilabschnitt Köttenich
 - 9.3. Ersatzgeldliste mit Stand 31.12.2018
 - 9.4. Fragenkatalog zum Thema Reitverbote
 - 9.5. Sonstige Mitteilungen
 - 9.6. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 5 bis 9.4 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Franz Erasmi

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Artenschutzkonzept Hambacher Forst

Im Rahmen der 22. Sitzung des Beirates am 08.10.2018 wurde unter TOP 7 "Erhalt von Offenland in der Ruraue" die mögliche Mehrfachnutzung der von RWE angelegten Flächen für die Bechsteinfledermaus thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Beirates der Wunsch geäußert, das Artenschutzkonzept im Zuge des Tagebaus Hambach im Beirat vorzustellen.

Für den fortschreitenden Abbau der Braunkohle im Tagebau Hambach in der verbleibenden Abbaufäche des 2. und in der Abbaufäche des 3. Rahmenbetriebsplans muss die Oberfläche beräumt werden. Hierdurch können die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden:

- Tier- und Pflanzenwelt geht Lebensraum verloren und
- Individuen können getötet werden.

Um die artenschutzrechtlichen Aspekte entsprechend abzuarbeiten, wurden in 2008 und 2009 umfangreiche Kartierungen durchgeführt und durch Datenrecherchen ergänzt. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die vorhabenbedingte Betroffenheit aller nachgewiesener und als potenziell vorkommend eingestufte Arten geprüft. Um eine Betroffenheit von Arten zu vermeiden bzw. diese zu vermindern, wurde (zusätzlich zur fortlaufenden Rekultivierung) ein umfangreiches und detailliertes Schutzmaßnahmenkonzept entwickelt.

In der Sitzung werden Mitarbeiter von RWE das Artenschutzkonzept im Rahmen eines Vortrags mit dem Titel "Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept für den Tagebau Hambach für die Fortführung der Abbautätigkeit in der Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans (bis 2020) und in der Fläche des 3. Rahmenbetriebsplans (2020 bis 2030)" vorstellen.

Der Vortrag wird insbesondere die folgenden Punkte behandeln:

- Herleitung des Konzepts
- Umfang und Lage / Stand der Umsetzung
- Säulen des Konzepts
- Entwicklung und Wirksamkeit / Weitere Aussicht

Für weitere Fragen - auch im Zusammenhang mit den im Rahmen der 22. Sitzung durch den Beirat aufgeworfenen Aspekte - werden die Vortragenden in der Sitzung zur Verfügung stehen

Sachstand Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeu"

Mit Schreiben vom 12.06.2018 erfolgte die Beauftragung der Erarbeitung des Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeu" an die Sweco GmbH in Koblenz. Auf bereits in vorhergehenden Sitzungen des Beirates erfolgten Beratungen und Mitteilungen (18. Sitzung unter TOP 7.1e), 19. Sitzung, TOP 6 sowie letztmalig in der 21. Sitzung unter TOP 6.1 b)) wird verwiesen.

Die Erarbeitung des Landschaftsplans erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Vorgaben und Rahmenbedingungen wie in den zuletzt fertiggestellten Landschaftsplänen im Nordkreis im Kreis Düren.

Im Laufe des 2. Halbjahres 2018 hat der Auftragnehmer die vorliegenden naturschutzfachlichen Daten zusammengetragen und in Abstimmung mit den Kommunen auf Grundlage der bestehenden Bauleitpläne Vorschläge zur Abgrenzung des inneren Geltungsbereichs erarbeitet. Diese planerischen Grundlagen sind in einem ersten Konzept für den Landschaftsplan zusammengestellt worden.

Das erste Konzept ist die Grundlagenkarte für die - im Mai/ Juni 2019 geplante - Durchführung von Arbeitskreisen mit den maßgeblichen Akteuren aus Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Jagd und Fischerei.

Im Frühjahr ist zudem vorgesehen, in den relevanten Bereichen eine Verhörung von Steinkauzrevieren und eine Strukturkartierung durchzuführen. Systematisch soll dies nach den gleichen Kriterien wie im Rahmen der Landschaftspläne "Titz/ Jülich-Ost" bzw. "Aldenhoven/ Linnich-West" erfolgen. Zur Auswahl der zu kartierenden Bereiche wird im Vorfeld die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE e. V.) eingebunden. Die Ergebnisse sollen eine Grundlage für die Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile in den Ortsrandlagen darstellen.

Es ist geplant, dass im Herbst 2019 der Vorentwurf des Landschaftsplans in Text und Karte fertiggestellt ist. Hieran wird sich ein umfangreiches Beteiligungsverfahren (frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie die Durchführung weiterer Arbeitskreissitzungen anschließen.

In der Sitzung wird das beauftragte Büro die vorliegenden Ergebnisse und das weitere Vorgehen vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

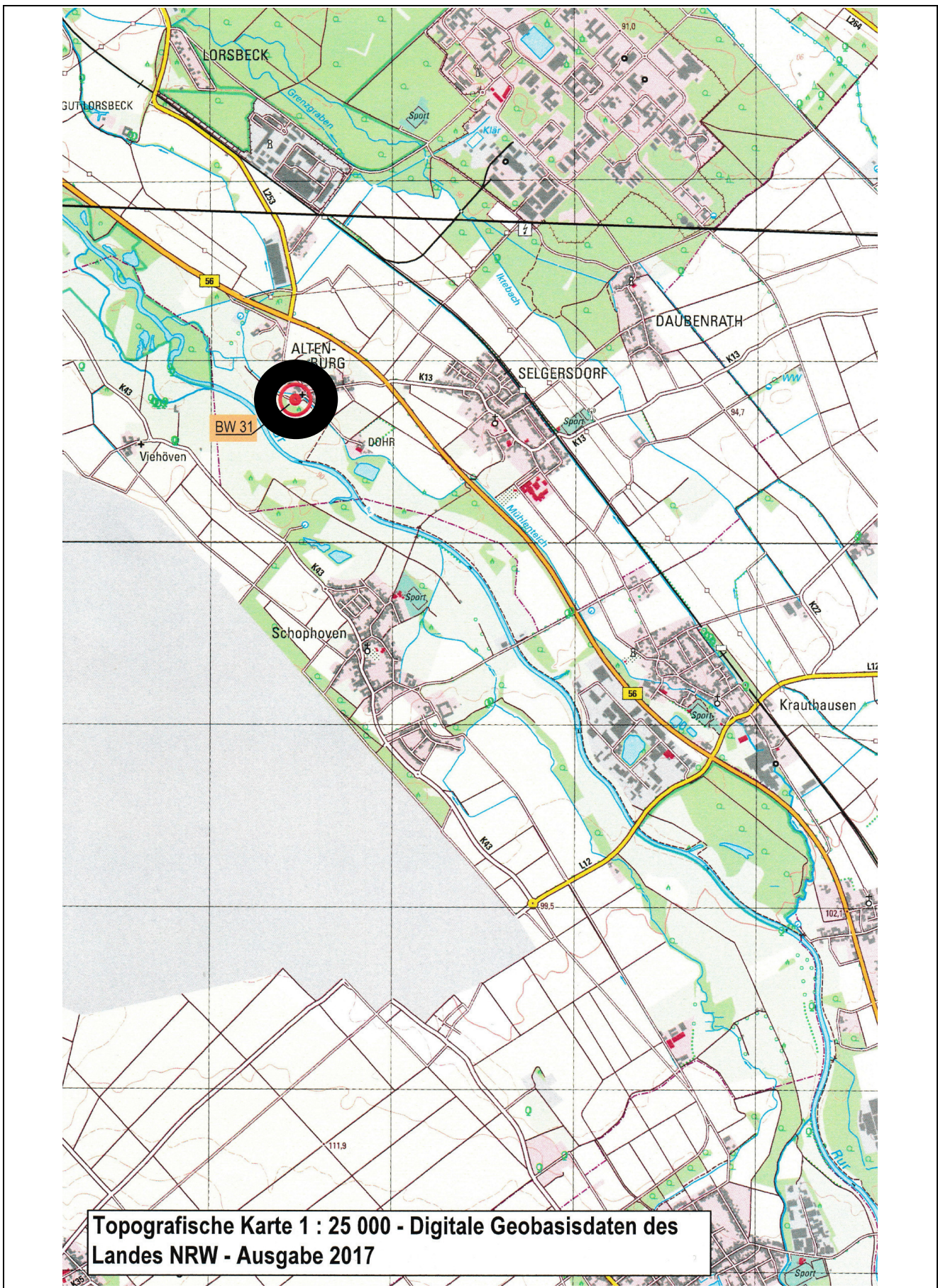
Vorlage zu TOP 7.1 der 24. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 27.02.2019

Antragsbezeichnung	Ersatzneubau Brücke über den Krauthausen-Jülicher Mühlenteich (KJT), Jülich-Altenburg
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 41, Flurstück 92
Kurzbeschreibung des Vorhabens	<p>Die Untere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde beteiligt die UNB im wasserrechtlichen Verfahren nach § 22 LWG zur Planung der Stadt Jülich zum Rückbau und anschließenden Neubau der Brücke (BW31) über den KJT in Jülich Altenburg, Dohrer Weg, an gleicher Stelle. Die Brücke ist der einzige Zugang zum Festplatz.</p> <p>Die vorhandene Brücke wird vollständig zurückgebaut und die neuen Widerlager werden zurückverlagert, um den Brückenquerschnitt zu vergrößern. Während der Baumaßnahme wird ein provisorischer Fuß-/Radfahrersteg mühlenteichaufwärts errichtet. Darüber hinaus muss der Krauthausen-Jülicher Mühlenteich in ein Umleitungsgerinne verlegt werden. Steg und Gerinne werden vollständig zurückgebaut. Die Zufahrt wird wieder asphaltiert und die Anschlüsse an den Ruruferradweg hergestellt. Große Bäume sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Im Rahmen der Maßnahme müssen Brombeergebüsch, Eschenwildlinge und Lindensämlinge zurückgeschnitten bzw. entfernt werden.</p>
betroffene Schutzgebiete	LP Ruraue, Naturdenkmal (Mühlenteich inkl. Gehölzbestand) gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-18 und angrenzendes Landschaftsschutzgebiet gemäß Festsetzung 2.3-25
betroffene Verbote	<p>Bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern</p> <p>Pflanzenbestände... sowie Gehölze aller Art... oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p>
Eingriffsregelung	Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen; Verbesserungen des Rurbettquerschnittes und der gewässerökologischen Situation sowie Umsetzung der Richtlinie für die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern in NRW.
artenschutzrechtliche Belange	In einer mit der Stadt Jülich durchgeführten Ortsbesichtigung wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Die Gehölzarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nistzeit durchgeführt
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersichtslageplan 2. Detaillageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen <p>Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</p>

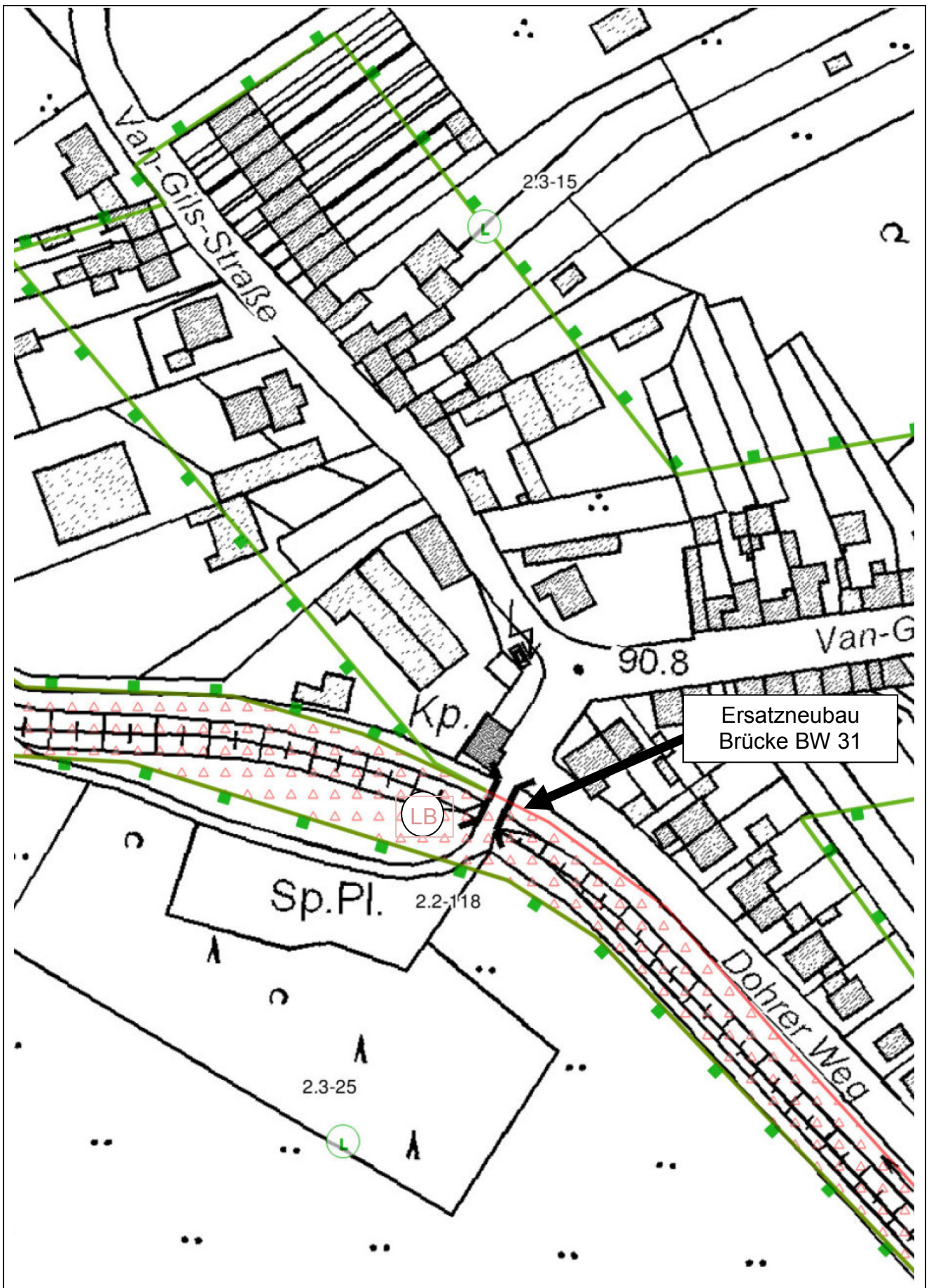
Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Ersatzneubau Brücke über den Krauthausen-Jülicher Mühlenteich (KJT), Jülich-Altenburg", keinen Gebrauch.

Übersichtslageplan:



Detaillageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen:

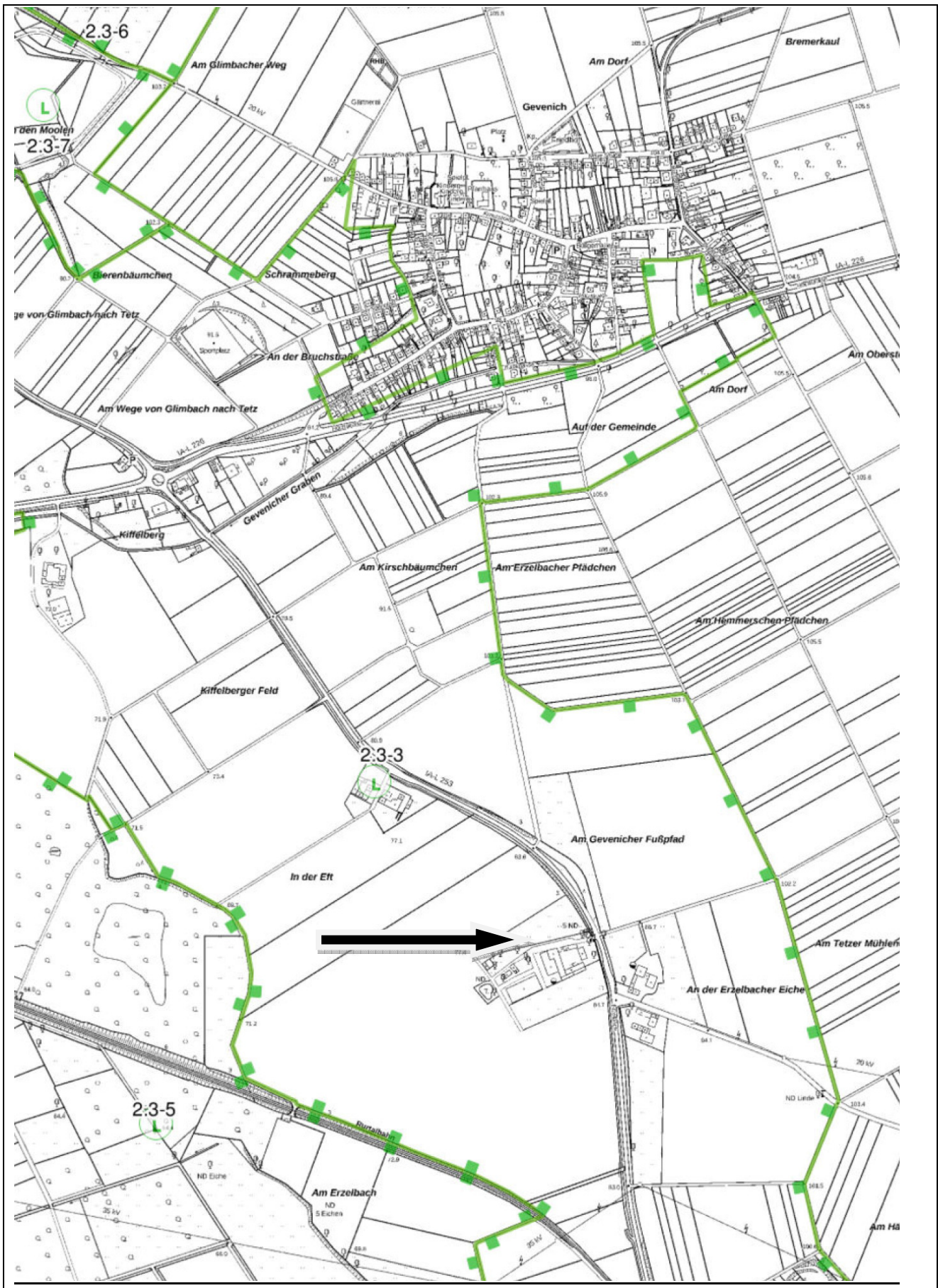


Antragsbezeichnung	Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in Linnich-Boslar (Gut Erzelbach)
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Linnich, Gemarkung Boslar, Flur 1, Flurstück 137
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Im Rahmen einer bereits gestellten Bauvoranfrage war die Errichtung einer Altenteilerwohnung in einem bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude geplant. Da der ausscheidende Betriebsleiter aber im jetzigen Wohnhaus wohnen bleibt und die bisher für die Wohnnutzung vorgesehenen Gebäude weiterhin betrieblich genutzt werden sollen, wird nördlich der vorhandenen Hofstelle ein Wohnhaus für die Familie des zukünftigen Betriebsleiters auf einem Wiesengrundstück neu errichtet werden.
betroffene Schutzgebiete	LP Ruraue, Landschaftsschutzgebiet gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-3, div. Naturdenkmale auf dem Hof (bleiben bestehen)
betroffene Verbote	Bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Pflanzenbestände... sowie Gehölze aller Art... oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG besteht ein Dauergrünlandumbruchverbot. Eine Ausnahme wird durch die UNB gem. § 4 Abs. 2 LNatSchG zugelassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
Eingriffsregelung	Als Kompensationsmaßnahmen ist vorgesehen, dass einheimische, hochstämmige Bäume angepflanzt werden
artenschutzrechtliche Belange	Die Gehölzarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nistzeit durchgeführt.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen 2. Lageplan mit Luftbild Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/

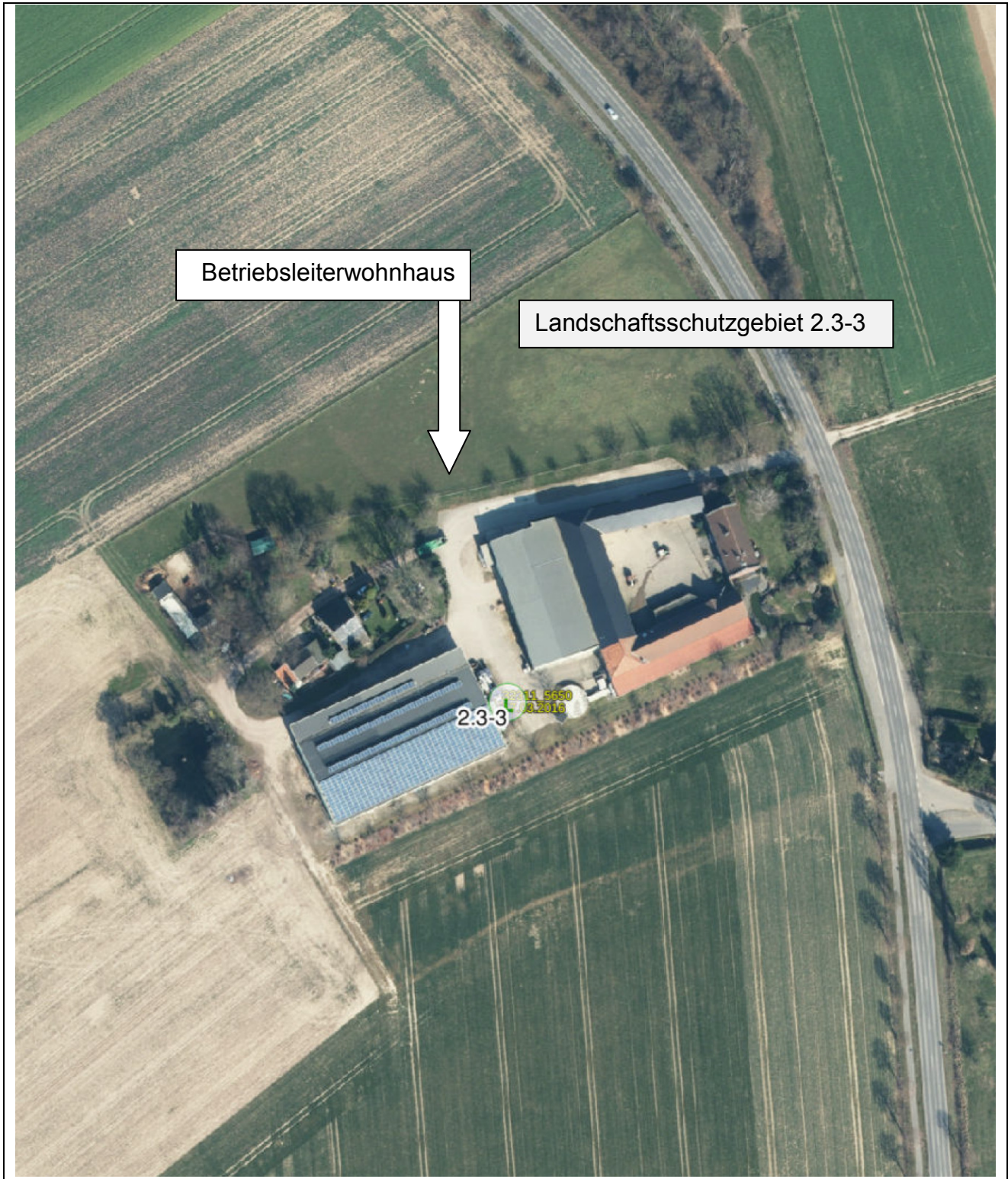
Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in Linnich-Boslar (Gut Erzelbach)", keinen Gebrauch.

Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen:



Lageplan mit Luftbild:



Bauleitplanverfahren Gemeinde Langerwehe: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt

Mit Eingangsdatum vom 18.01.2019 beteiligt die Gemeinde Langerwehe den Kreis Düren in der Bauleitplanung zur Offenlage nach § 3 Abs.2 BauGB in dem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Stellungnahme bis zum 19.03.2019 abzugeben. Der Beirat soll im Rahmen der 24. Sitzung in dem o. g. Verfahren der Bauleitplanung angehört werden.

Die Unterlagen umfassen neben dem Hauptplan mit zeichnerischen Darstellungen sechs weitere Pläne als Anlage. Weiterhin liegen eine Begründung und ein Umweltbericht vor.

Die Unterlagen sind unter folgendem Link in digitaler Form herunterzuladen:

www.langerwehe.de

Den Beiratsmitgliedern wird angeboten, die Unterlagen auch nach vorheriger Terminabsprache bei der Kreisverwaltung Düren, Untere Naturschutzbehörde, einzusehen.

Auf die Anhörungen im Rahmen der 16. und 22. Beiratssitzung zur Neuaufstellung des FNP, insbesondere auf die Ausführungen im Rahmen der 22. Sitzung am 08.10.2018 unter TOP 6 wird verwiesen.

In der aktuellen Planung werden insgesamt 15 neue Standorte für Wohnbauflächen (42,4 ha) und eine neue gewerbliche Baufläche (9 ha) dargestellt.

Durch die jetzige Planung wird u.a. eine ca. 1 ha große Fläche im Ortsteil Hamich, im LP 8 Langerwehe ausgewiesen als LSG 2.2-3 "Hänge westlich des Wehebachs", dargestellt mit dem Entwicklungsziel 4 – Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung- als Wohnbaufläche, überplant.

Alle weiteren neu dargestellten Flächen betreffen keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete oder -gegenstände.

Auszug aus der Begründung zum FNP:

"Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langerwehe erfolgt vor dem Hintergrund einer anhaltenden Zunahme der Bevölkerung sowie des anhaltenden, wirt-

schaftlichen Strukturwandels und den seit der letzten Neuaufstellung (1975) wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, Leitbildern und Zielsetzungen.

Der neue Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, einen planerischen Orientierungsrahmen für die langfristig verfolgten Ziele städtebaulicher Entwicklung zu definieren.

Zur Verstetigung der Flächennutzungsplanung in der Gemeinde Langerwehe sowie zur langfristigen Vorbereitung der Neuaufstellung wurde im Jahr 2003, begleitet von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern aus Politik und Verwaltung, auf Ebenen des Flächennutzungsplanes ein städtebaulicher Rahmenplan (HJPplaner 2003) erarbeitet, der die Rahmenbedingungen und Ziele einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht darstellt und die daraus erwachsenden Flächenansprüche abschätzt und räumlich konkretisierte.

Neben übergeordneten Planungen bzw. Fachplanungen bildet dieses Planwerk eine wichtige Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans."

Beurteilung der UNB:

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes sind im Umweltbericht abgearbeitet und in die Planung eingestellt worden.

Aus landschaftspflegerischen Sicht bestehen gegen die Neuaufstellung des FNP mit der vorgelegten Darstellung keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Ruruferradweg: Prüfergebnisse zur Asphaltierung

Hinsichtlich der Planungsgrundlagen wird auf die Ausführungen im Rahmen der 23. Sitzung des Naturschutzberates am 12.12.2018 sowie auf die in der Einladung unter TOP 6 beigefügten Unterlagen und Karten verwiesen.

Im Rahmen der Niederschrift der 23. Sitzung wurde unter TOP 6 vereinbart, dass die Erfordernis einer Asphaltierung anstelle einer wassergebundenen Decke verwaltungsseitig intensiv zu prüfen ist. Prüfkriterien sind die Vorgaben hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht, Gefällesituation, Vernässung und Abschätzung von Unterhaltungsaufwendungen.

In den Beschluss wurde zudem aufgenommen, dass die Asphaltierung im Bereich Eschauel auf eine Breite von 2,5 m begrenzt werden soll. Im Bereich des Bootsanlegers besteht derzeit eine Breite von ca. 4 m – hier erfolgt die Herstellung einer Breite von 3,5 m, um die verkehrlich erforderlichen Kurvenradien zu gewährleisten.

Die vorgesehene Absturzsicherung soll konkretisiert werden und es ist sicher zu stellen, dass die Bestände des Langblättrigen Waldvögeleins nicht gefährdet werden.

Die entsprechende Prüfung der nach bisheriger Planung zu asphaltierenden Bereiche ist abgeschlossen. Die Prüfergebnisse sind in der **Anlage 1** dargestellt.

Neben der Verringerung der Breite im Bereich Eschauel und des Einsatzes von Drainasphalt in den beschriebenen Bereichen wird insgesamt auf einer Länge von 340m auf eine Asphaltierung verzichtet und eine wassergebundene Decke hergestellt.

Die Konkretisierung der Absturzsicherung ist noch Gegenstand ausstehender Abstimmungen mit der Städteregion Aachen. Sobald diese erfolgt ist, wird der Beirat hierüber informiert.

Des Weiteren wurden in der Artenschutzprüfung (ASP) die artenschutzrechtlichen Auswertungen bei der Betroffenheit der Wildkatze, Haselmaus und Schlingnatter ergänzt bzw. korrigiert. Zudem wurden Maßnahmen zum Schutz des Schwertblättrigen Waldvögeleins, zum Schutz der Haselmaus sowie von Schlingnatter und Mauereidechse in die ASP aufgenommen und eine ökologische Baubegleitung vorgeschrieben.

Die Maßnahmen sehen beispielsweise vor, dass die relevanten Trassenabschnitte auf Schlingnatter- und Mauereidechsenvorkommen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wenige Wochen vor Baubeginn zu untersuchen sind und ggf. gefundene Tiere fachmännisch aus dem Plangebiet zu verbringen sind.

Die Vorkommen des Schwertblättrigen Waldvögeleins sind exakt zu verorten und zu markieren, damit bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen – auch im Rahmen der noch zu präzisierenden Absturzsicherung - vermieden werden.

Dr. Jochims & Burtscheidt · Schillingsstr. 40 · 52355 Düren

Schillingsstraße 40
52355 Düren

Telefon 02421/9641-0
Telefax 02421/9641-22

Kreisverwaltung Düren
Amt 65 - Tiefbauamt
Postfach 10 11 48

52348 Düren

Unser Zeichen
Geo-190089 Burtscheidt

Durchwahl
-20

Datum
4. Februar 2019

Ruruferradweg
Asphaltierte Bereiche

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der geplanten asphaltierten Bereiche des Ruruferradweges sollte nochmals die Notwendigkeit der Asphaltierung und der dadurch bedingten Mehrversiegelung geprüft werden.

Zu den einzelnen Bereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

Bereich Eschauel

Im Bereich Eschauel liegen die Längsneigungen in einer Größenordnung über 6 %, sodass nach Richtlinie DWA-A 904 die Empfehlung besteht, im westlichen Teilbereich die asphaltierte Bauweise, wie in der Beiratssitzung vorgestellt, zu nutzen.

Im östlichen Teilbereich ist gegenüber der vorgestellten Variante diesbezüglich die Asphaltierung um 100 m verkleinert worden, sodass hier nur noch bis Station 0 + 150 m eine Asphaltierung vorgesehen ist. Der restliche Bereich des Ruradweges wird dann in wassergebundener Bauweise hergestellt.

Um die Mehrversiegelung der asphaltierten Bauweise und damit den Abfluss des Niederschlagswassers über die Schulter des Radweges zu minimieren, wird in Abstimmung mit dem Kreis Düren der Radweg in diesen Bereichen mit einer Drainasphaltschicht hergestellt. Das bedeutet, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Asphaltfläche zum größten Teil versickern kann.

Bereich Kreuzau, monte mare

Im Bereich des vorhandenen Ruruferradweges im Bereich der rückwärtigen Anlieferung des Schwimmbades monte mare (Gemeinde Kreuzau) einschließlich der Unterführung der K 39 Windener Weg ist es vorgesehen, den Ruruferradweg zu asphaltieren. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Asphaltierung aufgrund der Längsneigung nur in den Anschlussrampen zur Unterführung der K 39 (Windener Weg) erforderlich ist. Von daher wird die Asphaltierung in diesem Bereich nur noch von Station 0 + 240 bis Station 0 + 330 in einer Asphaltbauweise vorgesehen, um die Ausspülungen der Anschlussrampen des Ruruferradweges zu vermeiden.

Damit entfällt in diesem Bereich die Asphaltierung in einer Länge von 240 m. Der Ruruferradweg wird in diesem Bereich dann in wassergebundener Bauweise hergestellt.

Bereich Kreuzau, An den drei Erken

In diesem Bereich soll ebenfalls auf einer Länge von 350 m der Ruruferradweg asphaltiert werden. Das zu asphaltierende Radwegeteilstück liegt in einem Waldgebiet, das öfters durch forstwirtschaftliche Maßnahmen beansprucht wird. Hierdurch wird der Radweg stark in Mitleidenschaft gezogen, sodass die wassergebundene Deckschicht, insbesondere auch durch den feuchten Bereich, immer wieder in einen schlechten Zustand versetzt wird.

Durch den aufgeweichten, wassergebundenen Radweg besteht die Gefahr, dass Radfahrer in diesem Bereich verunglücken, sodass diese Gefahr nur durch eine Asphaltierung des Radweges in dem Bereich behoben werden kann.

Um durch die Asphaltierung keine zusätzliche Mehrversiegelung zu erhalten, hat der Kreis Düren zugesagt, den Radweg in einem Drainasphalt auszubilden, auf der das anfallende Niederschlagswasser auf der Asphaltfläche versickert. Dadurch entsteht gegenüber dem heutigen Zustand eine wesentliche Verbesserung des Radweges. Ein zusätzlicher Abfluss in die Nebenbereiche des Radweges gegenüber dem heutigen Zustand entsteht so nicht mehr.

Bereich Kreuzau-Üdingen

Von der K 51 bis zur Fußgängerbrücke über die Rur soll im hinteren Bereich des Fabrikgeländes Metsä Tissue der Ruruferradweg asphaltiert werden. Der Ruruferradweg liegt im Überschwemmungsgebiet der Rur und wird bei Hochwasserabflüssen überflutet, sodass bereits mehrfach starke Beschädigungen des wassergebundenen Radweges entstanden sind.

Der wassergebundene Aufbau ist nicht in der Lage, die Schleppspannungen abzufangen, sodass es hier immer wieder zu Ausspülungen kommen wird.

Um die Schleppspannungen zu verbessern, gibt es die Möglichkeit, den Radweg in einer Asphaltbauweise herzustellen, um so den enormen Unterhaltungsaufwand für dieses Teilstück zu minimieren.

Gegenüber dem heutigen Zustand wird keine Verbreiterung des Radweges erfolgen. Lediglich erfolgt der Umbau vom wassergebundenen Radweg in die Asphaltbauweise.

Bereich Jülich, Zuckerfabrik

Es ist vorgesehen, in diesem Bereich von Altenburg aus 1.150 m parallel zur B 56 den vorhandenen Wirtschaftsweg zu asphaltieren. Hier wurde nochmals abgeklärt, wie die Nutzung des Wirtschaftsweges erfolgt. Es konnte recherchiert werden, dass dieser Bereich relativ häufig befahren wird, um die dort angesiedelten Messstellen zu bedienen. Das heißt, der Wirtschaftsweg wird durch häufiges Befahren von Kraftfahrzeugen stärker belastet, sodass hier eine größere Abnutzung der wassergebundenen Deckschicht entsteht. Dies ist auch in der Örtlichkeit zu erkennen. Dies kann nur durch die Asphaltierung des Weges im Bereich parallel zur B 56 abgestellt werden, sodass hier auf eine Asphaltierung des Wirtschaftsweges nicht verzichtet werden sollte.

Wir haben in den o.g. Bereichen die Asphaltierungsnotwendigkeit der einzelnen Bereiche nochmals dargestellt und in den Bereichen, in denen eine Reduzierung möglich ist und auch sinnvoll erscheint, um die Unterhaltung in einem üblichen Rahmen zu belassen, optimiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochims & Burtscheidt
Beratende Ingenieurgesellschaft



.....

Retentionsraumplanung Pierer Wald – Südlicher Teilabschnitt Köttenich

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.10.2002 beantragte der Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) den naturnahen Rückbau der Rur im Bereich Pierer Wald auf der Grundlage des damals gültigen § 31 WHG. Diese Planung wurde zwischenzeitlich im südlichen Teilabschnitt an der Rur bei Köttenich konkretisiert und als Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 16.01.2019 vorgelegt.

Die betroffenen Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß Festsetzung 2.3-30 des rechtskräftigen Landschaftsplanes Ruraue "Rurwiesen und Auwälder zwischen Merken und Huchem-Stammeln".

Die Planung wird nach § 68 WHG genehmigt. Die Genehmigung nach WHG schließt die landschaftsrechtliche Befreiung nach § 75 Landesnaturschutzgesetz mit ein.

Die bisherige Abstimmung mit der UNB sah vor, den im Rahmen der Retentionsraumplanung notwendigerweise auch zu verlegenden Ruruferradweg in wassergebundener Decke herzustellen. Die Gemeinde Niederzier hat angeregt, den Radweg in Asphaltbauweise auszuführen. Nach Auffassung der UNB sollte eine Asphaltierung nur dort erfolgen, wo dies (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Unterhaltungsaufwandes) erforderlich ist.

Den Umweltverbänden wird im Rahmen des Verfahrens ebenso Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Beigefügt ist eine kurze Zusammenfassung des für den ökologischen Teil zuständigen Planungsbüros Viebahn und Sell vom 04.02.2019 (**Anlage 1**), verfasst von Herrn Michael Sell, ein Übersichtslageplan (**Anlage 2**) sowie eine verkleinerte Karte der vorgesehenen Planung (**Anlage 3**).

Die Pläne können in der Sitzung bei Bedarf in Originalgröße eingesehen werden.

Retentionsraumplanung Pierer Wald – Südlicher Teilabschnitt Köttenich

Genehmigungsplanung gemäß §68 WHG - Ökologischer Teil

Die Retentionsraumplanung Pierer Wald – Südlicher Teilabschnitt Köttenich des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) umfasst den Rückbau des Köttenicher Wehres und die naturnahe Umgestaltung des umgebenden Rurabschnittes zwischen der Straßenbrücke in Düren-Merken (K 42 Peterstraße) und Niederzier-Selhausen (Schoellergraben, An der Burg) auf 1,15 km Länge bzw. 25 ha. Die Planung (Wasserbau: Büro Jochims-Burtscheidt, Düren) stellt einen modifizierten und aktualisierten Teilabschnitt der seit 2002 beim Kreis Düren anhängigen „Retentionsraumplanung Pierer Wald“ des seinerzeitigen Projektes RIPARIA 6 dar, das in den Umsetzungsfahrplan als Strahlursprung (SU_8) übernommen wurde. Der Ökologische Teil der Planunterlagen (Büro ViebahnSell, Witten) umfasst einen Gestaltungsplan, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung (Stufe I u. II).

Der Rurabschnitt wurde von 1957-1961 vollständig mit 20 m Regelbreite begradigt, mit Wasserbausteinen befestigt und durch ein 1,7 m hohes Betonsteilwehr aufgestaut. Der Zustand vor dem Ausbau ist durch Luftbilder (z.B. der Alliierten) gut dokumentiert und wies ein vielgestaltiges, zwischen 26 m und 55 m Breite variierendes Hauptgerinne mit Schotterbänken und Nebenzuläufen auf. Die bis zu 500 m breiten Überflutungsflächen wurden historisch durch die Poldernutzung der westlichen Aue aufgehöhht bzw. stark eingeeengt. Die aktuelle Bewertung des Abschnittes nach der EU-WRRRL ist daher als naturfremd (stark veränderter Wasserkörper) eingestuft. Die Durchgängigkeit des Wehres wurde in einer umfassenden Studie der Rurwehre, auch wegen eines nicht funktionierenden Beckenpasses, als gravierend eingeschränkt und mit hoher Umbaupriorität für Langdistanzwanderfische innerhalb aller Rurwehre (Platz 5 von 43) bewertet.

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Die Biotopstruktur entlang der Rur bis zum Deich wird durch ausgedehntes Intensivgrünland in der linken und rechten Aue jeweils bis zum Hochwasserdeich geprägt. Rechtsseitig des Deiches schließt sich der Köttenicher Busch an, ein durch Sturmschäden stark aufgelichteter Pappelforst ohne Hochwasserkontakt mit sehr wüchsigen Brombeergestrüppen im Unterwuchs. Das wichtigste Nebengewässer jeweils ist der links, in einen abgeschnittenen Rurlaufrest einmündende Lendersdorfer Mühlenteich und der rechts noch relikitär vorhandene Mündungsrest des Schoellergrabens.

Die Umgestaltung sieht einen leitbildgerechten, gewundenen schottergeprägten Fluss des Grundgebirges vor mit einem auf bis zu 100 m, einschließlich Schotterbänken, verbreiterten Flussbett, das in drei Außenbögen wegen belasteter Polderböden und Sicherheitsaspekten befestigt werden muss. Die Mühlenteichmündung wird mit einer Aufwändersperre für Fische umgestaltet. Die begleitende Aue wird abgetragen und soll sich dynamisch mit Rohböden und Fluttümpeln entwickeln. Nach Schleifung der Deiche soll dahinter hochwasserzugängliches

Grünland entstehen. Von außerhalb liegenden Punkten entlang des östlich zu verlegenden Radweges sollen neue Aussichtspunkte für die Flussnatur entstehen.

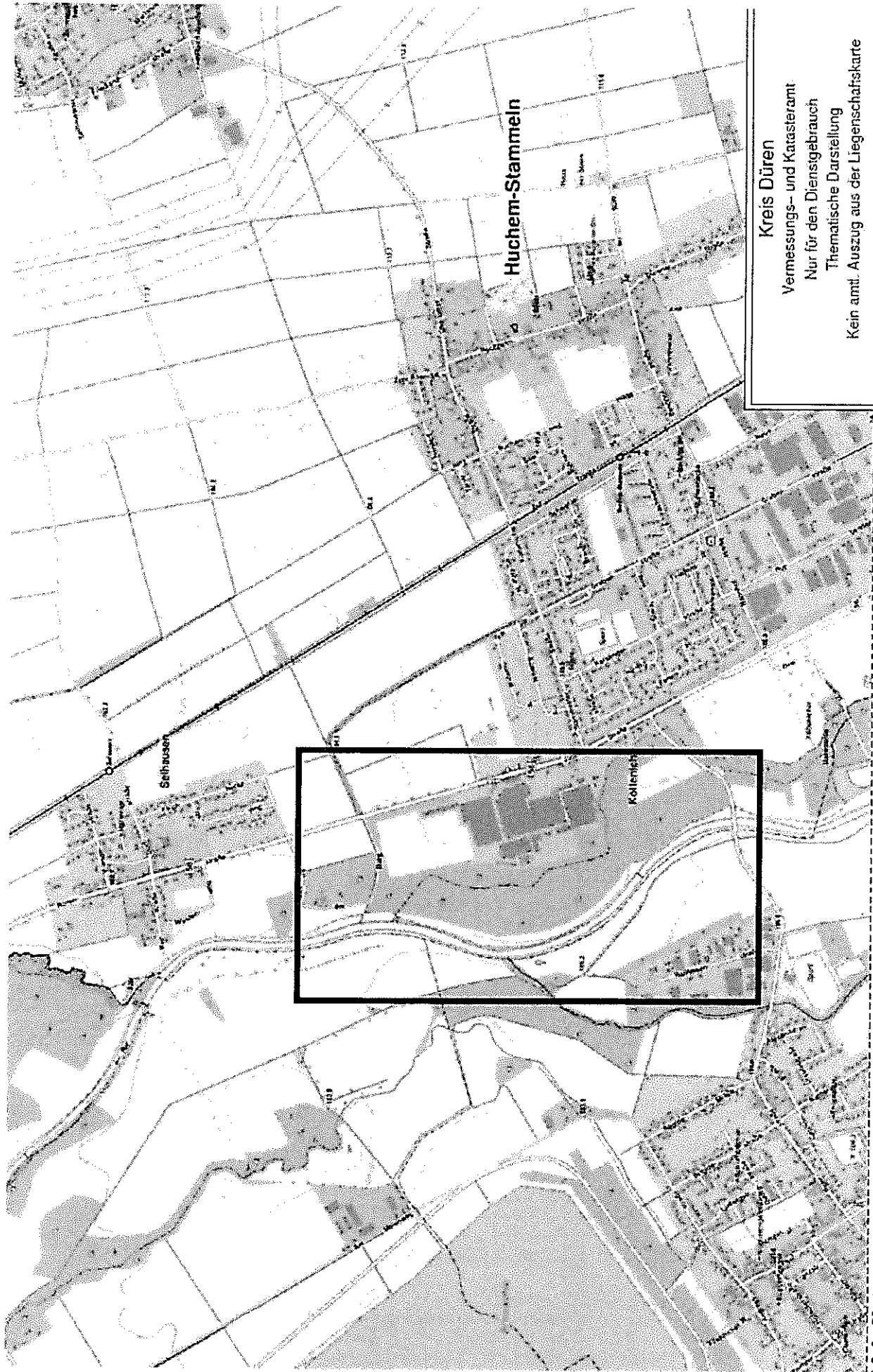
Die Neuentwicklung erfordert die Räumung von ca. 1 ha lichtem Pappelbestand und großen Teilen des rurbegleitenden Intensivgrünlandes im Vorland. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Von den verschiedenen im Plangebiet kartierten planungsrelevanten Tierarten sind einige auch im Bereich der Umgestaltungsflächen verortet und erfordern daher artspezifische Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer umfassenden Umweltbaubetreuung. Bei den Vögeln (Mäusebussard, Nachtigall, Star) sind außerbrutzeitliche Räumungen sicherzustellen und initiale Ersatzhabitate und Nisthilfen vorzubereiten. Für Höhlenbrüter und Baumfledermäuse sind mindestens vier potentielle Quartierbäume abgängig und sechs potentiell abgängig, die in den Übergangszeiten auf Besatz zu prüfen, ggf. zu verschließen und durch Ersatzquartiere zu kompensieren sind. Die bisher örtlich nachgewiesenen Haselmausvorkommen sind in Ersatzhabitate und -quartiere umzusiedeln und werden von neu aufkommendem vernetztem Gebüsch profitieren. Ein Bibervorkommen ist nach Bestandsprüfung u.U. ebenfalls vor Störungen zu schützen und umzusiedeln. Dem potentiellen Springfrosch-Vorkommen ist durch saisonal angepasste Stubbenrodung und neue Auenkleingewässer Rechnung zu tragen.

Die Gegenüberstellung der notwendigen baulichen Bestandeingriffe mit den neu zu schaffenden dynamischen Zielbiotopen ergibt einen deutlichen Zuwachs an hochwertiger Fluss- und Auennatur im Sinne der Ziele von Wasserwirtschaft, Naturschutz und Erholung.

Gez. M. Sell, Büro ViebahnSell,

Witten, den 4.2.2019



Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Nur für den Dienstgebrauch
Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Maßstab ca. 1 : 15000 Datum: 04.02.2019

318 120 m

Ersatzgeldliste mit Stand 31.12.2018

Im Rahmen der 19. Sitzung des Naturschutzbeirates am 13.12.2017 wurde erstmalig das gemäß § 34 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durch die untere Naturschutzbehörde zu führende Ersatzgeldverzeichnis mit Stand vom 31.12.2016 bzw. 24.11.2017 vorgestellt.

Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten, die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand zum 31.12.2018 ist den Tabellen in **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Düren haben die Ersatzmittel aus der Wehebachtalsperre an den Kreis zurück überwiesen bzw. beabsichtigen dies, so dass die Mittel zukünftig wieder im Kreishaushalt verwaltet werden.

Die jeweiligen Beteiligungen des Beirates bei der Verwendung der Ersatzgelder erfolgten im Zuge von Beiratssitzungen oder über den Beiratvorsitzenden (siehe z. B. 16. Sitzung vom 07.06.2017 unter TOP 11.4 a); 20. Sitzung vom 21.03.2018 unter TOP 2; Anlage 1 in der Niederschrift; 22. Sitzung vom 08.10.2018 unter TOP 2, Anlage 1 in der Niederschrift; 23. Sitzung vom 12.12.2018 unter TOP 13.2 e)).

Eine Abrechnung der anteilig eingesetzten Mittel zur Renaturierung des Meroder Bachs zwischen Merode und D'horn (s. Niederschrift der 18. Sitzung unter TOP 7.1 d)) liegt vom Projektträger noch nicht vor.

Die gemäß § 34 Abs. 4 LNatSchG vorgesehene Veröffentlichung des Ersatzgeldverzeichnisses erfolgt durch die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet auf den Seiten des Kreises.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ersatzgeldliste bzw. das Ersatzgeldverzeichnis zur Kenntnis.

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG
(Fortschreibung nach 31.12.2016)

I. Ersatzabgabe Wehebachtalsperre (Mittelbewirtschaftung innerhalb der Kommunen), Stand: 31.12.2018

Maßnahme/ Zweckbindung	Einzahlung €	Auszahlung €	Bestand €
Stadt Düren			
Übertrag zum 31.12.2016:			222.375,43
Keine neue Meldung 2017 und 2018			-
Stand zum 31.12.2018			222.375,43
Zurückgezahlt an Kreis Düren am 01.04.2018, vereinnahmt im Kreishaushalt am 17.12.2018			
Gemeinde Hürtgenwald			
Übertrag zum 31.12.2016:			443.422,94
Renaturierung der Kall in Simonskall	-	17.410,92	
Entfichtung Bosselbachtal, Nutzungsaufgabe Grundstück und Notargebühren UR 1336/17	-	3.941,40	
Finanzamt Düren wg. Grunderwerbsteuer aus Flächenankäufen im Tiefenbachtal	-	196,00	
Zinsen 2017	18,98	-	
Zinsen 2018	18,98	-	
Stand zum 31.12.2018			421.912,58
Gemeinde Langerwehe			
Übertrag zum 31.12.2016:			248.865,50
Zinsen 2017	24,89	-	248.890,39
Stand zum 31.12.2017			248.890,39
Saldenbestätigung durch Gde. Langerwehe am 07.01.2019, kann im Kreishaushalt 2019 vereinnahmt werden.			
Stand zum 31.12.2018			248.890,39
Gesamtstand zum 31.12.2018			893.178,40

II. Sonstige Ersatzgelder, Fortschreibung nach 24.11.2017 (Stand: 31.12.2018)

Datum	Zahlpartner	Maßnahme/ Zweckbindung / Az	Einzahlung €	Auszahlung €	Bestand €
Übertrag zum 24.11.2017					97.702,01
30.11.2018	Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e. V.	Maßnahmen zur Ansiedlung der Gelbbauch- unken im Meroder Wald	-	2.142,00	95.560,01
18.12.2018	Naturschutzverein Koslar e. V.	Aktion Streuobstbäume 2018	-	1.945,42	93.614,59
Stand 31.12.2018					93.614,59

Fragenkatalog zum Thema Reitverbote

Sachverhalt

Im Rahmen der Niederschrift der 22. Sitzung des Beirates am 08.10.2018, TOP 8, Anlage 5 wurde vom Beiratsmitglied Bauer ein Fragenkatalog mit 15 Fragen vorgelegt, der im Folgenden beantwortet wird:

1) Welche Widmung haben die betroffenen Wege? Sind sie öffentlich oder privater Natur?

Bei den mit einem Reitverbot gekennzeichneten Wegen im Wald handelt es sich um private Wege.

Für die Kennzeichnung mit einem Reitverbot ist die Widmung unerheblich – diese erfolgt auf Basis des § 58 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Dort heißt es: "Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen (...) die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen."

2) Sind die aufgestellten Schilder nach StVO rechtmäßig, entsprechend der Widmung aufgestellt oder gehören da nicht teilweise Schilder nach Landesforstgesetz hin?

Nach Landesforstgesetz können Schilder z. Bsp. hinsichtlich einer Betretung von Waldflächen (Sperrung) aufgestellt werden. Bezüglich des Reitens wird auf die gesetzliche Grundlage des LNatSchG (s. Frage 1) verwiesen.

3) Wer hat die Schilder aufgestellt?

In der Vergangenheit erfolgte die Aufstellung von Reitverbotsschildern in Abstimmung zwischen der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde. Wie in der Mitteilung zu TOP 8 der 22. Beiratssitzung geschildert, fand eine Überprüfung der genannten Schilderstandorte statt, deren Ergebnis in der dazugehörigen Anlage 1 dokumentiert wurde.

4) Ist es im Sinne des Gesetzgebers rechtliche Verbote grundsätzlich durch eine Beschilderung deutlich zu machen? Wenn ja würde das nicht zu einem unendlichem Schilderwald in fast jeglicher Lebenssituation führen?

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung der Schilder ist der § 58 Abs. 5 LNatSchG. Eine Ausschilderung ist erforderlich um eine Anstoßwirkung zu erzielen und Verbotssregelungen erkennbar zu machen. Bei den hier gegenständlichen Reitverbotsbeschilderungen wurde nach Prüfung eine Ausschilderung für sinnvoll und notwendig erachtet.

5) Sind auch Wege gesperrt worden, die durch Forstpersonal mit ihren Kfz befahren werden?

Es sind auch Wege mit einem Reitverbotsschild gekennzeichnet worden, die von Kraftfahrzeugen im forstlichen Einsatz befahren werden. Dies schließt sich auf Grundlage des § 58 Abs. 5 LNatSchG auch nicht aus.

6) Was soll ich in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Weitgehendst“ verstehen? Handelt es sich also teilweise um Wege die doch befahrbar sind, also auch bereitbar sind wenn keine Gefahr besteht?

In der Mitteilung zu TOP 8 der 22. Beiratssitzung wurde im 6. Absatz der Begriff "weitestgehend" genutzt, da auch Wege mit einem Reitverbot gekennzeichnet wurden, die nach den gesetzlichen Vorgaben des LNatSchG bzw. der vom Kreis Düren erlassenen Allgemeinverfügung beritten werden dürfen. Mehrheitlich handelt es sich aber um Wege, die gemäß dieser Vorgaben ohnehin nicht beritten werden dürfen. Dies ist in der Örtlichkeit aber nicht immer zweifelsfrei erkennbar.

Die Beschilderung dient somit zur Klarheit und Transparenz dazu, Reitern den entsprechenden Sachverhalt deutlich zu machen. Dazu ist anzumerken, dass sich einige Wege in der Örtlichkeit auf den ersten Blick als bereitbar darstellen, jedoch im weiteren Verlauf aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht mehr bereitbar sind und zudem als Sackgasse in das per Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet Wehebachtalsperre führen. Um entsprechende Situationen und Verletzung von Verbotssregelungen der Verordnungen zu vermeiden, ist hier eine entsprechende Wegesperrung für Reiter auf Grundlage des § 58 Abs. 5 LNatSchG angebracht und zweckdienlich.

7) Wieso kann nicht geklärt werden, wer die Straße entlang des Forsthauses gesperrt hat?

Das Reitverbotsschild an der Zuwegung zum Forsthaus Gürzenich wurde in Abstimmung zwischen der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vor etlichen Jahren aufgestellt.

8) Ist das Forsthaus Gürzenich ein Forstdienstgehöft oder ein Privathaus mit Dienstzimmerentschädigung?

Das ehemalige Dienstgehöft wurde veräußert und ist heute ein Privathaus. Allerdings werden dort verschiedene Räumlichkeiten durch den landeseigenen Forstbetrieb angemietet und dienstlich genutzt. Insofern ist das Gebäude ein wichtiger und zentraler Anlaufpunkt für die in dem Revier tätigen Mitarbeiter, die weiteren durch den Landesbetrieb beauftragten Personen sowie Kundschaft des Betriebs wie z. B. Brennholzkäufer, Jagdgäste.

9) Wird die Sperrung auch aufrechterhalten, wenn der jetzige Bewohner innerhalb der nächsten 5 Jahre in Pension geht?

Die Wegesperrung für Reiter erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben des § 58 Abs. 5 LNatSchG.

10) Gilt die Gefährdung auch wenn zukünftig z.B. nur die Zeitung und die Milch angeliefert werden?

siehe Frage 9)

11) Gilt für den Kreis noch wie bisher „wenig Reitverbote“, „wenig Schilder“ und dafür nur Reitwege ausweisen wenn nötig?

Maßgabe sind die gesetzlichen Regelungen. Selbstverständlich sollen Schilder nur dort aufgestellt werden, wo dies erforderlich, sinnvoll und angemessen ist. Dabei ist auch zu beachten, dass die Schilder auch eine Informationsfunktion haben und somit aufgrund Ihrer Anstoßwirkung Voraussetzung für ein hoheitliches Handeln sind.

12) Wenn ja warum verlässt man im vorliegendem Fall diesen Grundsatz?

Siehe Frage 11)

13) Warum werden offensichtlich nicht rechtmäßig aufgestellte Schilder nicht entfernt?

Eine kritische Prüfung und folgende Optimierung der angesprochenen Schilderstandorte ist erfolgt und wurde mit oben genannter Mitteilung dargelegt. Bei entsprechender konkreter und begründeter Veranlassung wird auch die Überprüfung weiterer Schilderstandorte erfolgen. Allerdings soll der Ausgang der im Zusammenhang mit der vom Kreis Düren erlassenen Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald anhängigen Klageverfahren abgewartet werden, um eine rechtssichere Handlungsgrundlage zu haben.

14) Hält die UNB die getroffenen Maßnahmen für gerechtfertigt und befürwortet sie solch eine überbordende Sperrung auch in den restlichen Wäldern innerhalb des Kreises Düren ?

Die Ergebnisse der Überprüfung der Schilderstandorte hält die UNB für zutreffend. Von einer "überbordenden" Sperrung kann aber aus den dargelegten Gründen nach Auffassung der UNB keine Rede sein.

15) Wie wird die Wirkung auf die Öffentlichkeit eingeschätzt und hält man diese Beschilderungen für nachahmenswert?

Siehe Frage 11 und 13

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass seitens der UNB – wie bereits mit der Einladung zur 22. Sitzung unter TOP 8 mitgeteilt - bezüglich der beabsichtigten Sperrung des Weges am Forsthaus Gürzenich festzustellen ist, dass es sich um einen bereitebaren Weg gemäß dem LNatSchG bzw. der Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald handelt.

Die Voraussetzungen für eine Sperrung auf Grundlage des § 58 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind erfüllt, wenn "die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht". Dies ist nach Auffassung der UNB nicht der Fall. Daher ist beabsichtigt, das zuständige Straßenverkehrsamt bei der Stadt Düren aufzufordern, die Rücknahme der entsprechende Beschilderung anzuordnen. Für die Demontage der Schilder ist der jeweilige Straßenbaulastträger (Stadt Düren bzw. Forstverwaltung) zuständig.